

Nr.

Meißner,  
Johannes

angefangen : \_\_\_\_\_ 19\_\_  
beendet : \_\_\_\_\_ 19\_\_

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01  
Nr.: 2192

~~1AR(RSHA) 177/66~~



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung  
ist dies die Titelseite

P m 192

Abgelichtet für:

1757/65 (RSMA)

Name: *Heissner Johann*  
Pol. - *Lehrer* Beruf: Geborene: *Lein*  
Geb.-Datum: *18.9.00* Geb.-Ort: *Lein*  
Nr.: *5545637* Aufn.: *1.5.37*

Aufnahme beantragt am: .....

Wiederaufn. beantragt am: ..... genehm.: .....

Austritt: .....

Geldschd.: .....

Ausschluß: .....

Aufgehoben: .....

Gestrichen wegen: .....

Zurückgenommen: .....

Abgang zur Wehrmacht: .....

Zugang von .....

Gestorben: .....

Bemerkungen: .....

Wohnung: *H. Künzelestr. 65*  
Ortsgr.: *Randlb. Gau: Kurmark*

Monatsmeldg. Gau: *Br. Haus. Nr. 1138. R. L. M.*  
lt. Nr./ ..... vom ..... <sup>②</sup>

Wohnung: *Wendling A. Ramin Künzelestr. 65*  
Ortsgr.: *Br. Haus Gau: R. L. M.*

Monatsmeldg. Gau: ..... Nr. ..... Bl. ....  
lt. Nr./ ..... vom .....

Wohnung: .....  
Ortsgr.: ..... Gau: .....

Monatsmeldg. Gau: ..... Nr. ..... Bl. ....  
lt. Nr./ ..... vom .....

Wohnung: .....  
Ortsgr.: ..... Gau: .....

Monatsmeldg. Gau: ..... Nr. ..... Bl. ....  
lt. Nr./ ..... vom .....

Wohnung: *Wendling A. Ramin Künzelestr. 65*  
Ortsgr.: ..... Gau: .....

I - A - KI 3/1

Berlin, den 1.7.1966

V e r m e r k:

Auf hiesige Anfrage vom 10.5.1966 teilt die SK Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 28.6.1966 mit, daß

M e i s s n e r, Johannes,  
18.9.1900 in Znin geb.,

IV CZ

in G a d e l a n d, Heinrich-Wittorfstr. 10 wohnhaft sei.

M. ist jetzt Referent beim Landesverband für Innere Mission  
in Rendsburg, Kanalufer 48.

Rambow  
(Rambow) POW

Pm 142

V.

- ✓ 1) Als AR-Sache eintragen
- ✓ 2) Kartei
- 3) Vermerk:

Nach Zeugen Aussagen in 1 Jg 7165 (RSHA) soll Meissner bis etwa 1940 Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat gewesen sein. Er ist bisher noch nicht als Beschuldigter erfasst, kommt aber in 1 Jg 7165 (RSHA) als Beschuldigter in Betracht. Sein Aufenthalt ist ermittelt. Im AR-Verfahren ist z.Zt. nichts mehr zu verwirklichen.

- ✓ 4) Als AR-Sache weglegen.
- 5) Wenn Gruppenleiter m.d.B. zum fgt.

26. AUG. 1966

Berlin, d. 25.8.66

ru 2) erst  
26. AUG. 1966 R

U:

Vernehmende: Staatsanwalt N a g e l  
Kriminalobermeister S c h u l t z

Vorgeladen erscheint der Regierungsamtmann a.D.

Johannes M e i s s n e r,  
18.9.00 in Znain geb.,  
Gadeland Krs. Segeberg, Heinrich-Wittorf-Str. 10 wohnh.,

in Begleitung des Rechtsanwalts u. Notars

Heinrich B ö s c h e,  
Neumünster, Marienstr. 7 praktizierend,

und seines Schwiegersohnes

Erwin G r ä s e l,  
14.2.22 Boostedt geb.,  
Gadeland, Heinrich-Wittorf-Str. 10 wohnh.,

und erklärt, nach eingehender Vorbesprechung des in Rede stehenden Sachverhaltes und nach Belehrung gemäß § 55 StPO, folgendes:

- Mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert -

- Nach Beendigung der Vorbesprechung des in Rede stehenden Sachverhaltes und des Lebenslaufes verließ der Rechtsanwalt Bösche die Verhandlung, da er am hiesigen Landgericht einen Termin nachzugehen hat -.

Im Okt. 1914 kam ich als Verwaltungsanwärter zur Polizei in Lobsens bei Bromberg. Dort blieb ich bis 1919; dann kam ich zur Amtsverwaltung (Ortspolizeibehörde) in Wandlitz bei Berlin. Von dort wurde ich im Jahre 1934 zum Polizeipräsidium Berlin versetzt. Ich war in der Abt. II - Paß- und Ausländerwesen, Namensänderung, Fremdenamt - tätig.

Am 12.3.1937 wurde ich zum Reichsministerium des Innern - Hauptamt Sicherheitspolizei - versetzt. Ich glaubte an sich, dort zur Paßstelle zu kommen. Da zu dieser Zeit jedoch im Ref. II D

- Schutzhaft - ein personeller Engpaß war, sagte mir der Personalbearbeiter Pol.Rat Z i m m e r m a n n, daß ich zunächst eine Zeitlang zu diesem Referat müsse. Ich meldete mich beim Referatsleiter Dr. B e r n d o r f f, der mir die Bearbeitung einer Buchstabenrate übertrug. Damals hatte ich den Dienstrang eines Polizeiinspektors.

Im Ref. II D blieb ich bis zum 23.8.1939.

Auf Anforderung des OKH wurde ich ohne mein Zutun zu diesem Zeitpunkt als Spezialist für das internationale Passwesen zu der dieser Dienststelle angegliederten Passierscheinhauptstelle einberufen; d.h.: Ich hatte diese Dienststelle, die davor beim OKH nicht bestand, aufzubauen.

Zu diesem Zeitpunkt wurde ich, und zwar am 26.8.1939 zum Kriegsverwaltungsinspektor ernannt.

Dieser Dienststelle gehörte ich bis Kriegsende an; mit dem RSHA hatte ich ab Kriegsausbruch nichts mehr zu tun. Zeitweilig war ich während des Krieges nach Brüssel und Bordeaux zum Aufbau der dortigen Passierscheinebenstellen des OKH abkommandiert. Am 2.2.1945 wurde ich aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und zum Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion -Chef der Transporteinheiten - versetzt.

Am 1.8.1943 erfolgte meine Ernennung zum Oberzahlmeister d.R. und am 3.2.1945, bei der Transportgruppe S p e e r, die zum Stabskapitän; am 30.1.1943 erhielt ich das KVK II. n. Schw.

Zum Nachweis für die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben, insbesondere über den Zeitpunkt meines Ausscheidens aus dem Gestapa lege ich meinen Wehrpaß sowie mein Soldbuch vor, aus denen sich die genannten Daten ergeben.

- Die genannten Unterlagen wurden den Vernehmenden vorgelegt und geprüft. Die angegebenen Daten über die Dienstzeiten ab August 1939 stimmen mit den Eintragungen in den genannten Dokumenten überein -.

Ich will nun im Folgenden näher angeben, was ich aus der Zeit meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter im Ref. II D des Gestapa noch über die Bearbeitung von Schutzhaftssachen in Erinnerung habe.

Als ich zu II D versetzt wurde, gab es dort etwa 10 bis 12 Sachbearbeiter, die jeweils eine sog. Buchstabenrate zu bearbeiten hatten. Jedem Sachbearbeiter war eine Schreibkraft zugeweiht; ich kam nie so recht dahinter, wie es bei II D mit der Registratur bestellt war, da ich mit keinem der Registratoren einen näheren Kontakt hatte.

Ich selbst hatte eine Buchstabenrate zu bearbeiten, weiß aber nicht mehr, welche Buchstaben in diese Rate fielen. Für mich schrieb längere Zeit Prl. J a n t o s; an seinen Registrator kann ich mich nicht mehr erinnern. Einen Registrator namens J u n g n i c k e l habe ich zwar noch in Erinnerung; ich kann aber nicht sagen, ob er in meiner Buchstabenrate tätig war. Meine Registratoren wechselten ständig.

Dr. B e r n d o r f f verwies mich ohne nähere Erklärung bzw. Anweisungen sogleich an K e t t e n h o f e n, der als Regierungsamtsmann praktisch die rechte Hand von Dr. B e r n d o r f f war. Dieser gab mir einen Leitfaden in Form einer Erlaßsammlung, in der sich die einschlägigen Erlässe befanden, wir nannten diese Sammlung "Handakte".

Die einzelnen Erlässe betrafen die formelle Behandlung der Schutzhaftsachen. Ich habe mich damals über die gesetzlichen Bestimmungen orientiert, sie im einzelnen jedoch heute nicht mehr in Erinnerung. So kann ich mich z.B. nicht mehr an die einzelnen Bestimmungen des mir hier aus der allgemeinen Erlaßsammlung vorgelegten "Umdenkverlaßes des RMDI vom 25.1.1938 erinnern.

Ob sich in der Erlaßsammlung auch Bestimmungen befanden, in denen im einzelnen geregelt war, in welchen Fällen die Verhängung der Schutzhaft zulässig sei, kann ich nicht sagen.

Ich ging in fast allen Fällen zu K e t t e n h o f e n und fragte ihn zu seiner Meinung; er war auch immer sehr hilfsbereit zu mir.

Ich werde nun Angaben über die Bearbeitung von Schutzhaftsachen machen:

In 99 % aller Fälle kamen von den Stapostellen kurze Fernschreiben, die die Personalien des Betroffenen, eine kurze Sachverhaltsdarstellung und die Beantragung auf beispielsweise vier Wochen Polizeihaft oder Unterbringung in ein KL zum Inhalt hatten.

Aufgrund der mangelhaften Unterlagen hatte ich erhebliche Schwierigkeiten in der Bearbeitung derartiger Fälle und ging, wie ich bereits schilderte, fast in jedem Falle zu KETTENHOPFEN, um mich von ihm unterstützen zu lassen.

Nur in etwa 1 % aller Fälle kamen keine Fernschreiben, sondern richtige Vorgänge, d.h. Berichte mit Vernehmungsniederschriften. Aus diesen Unterlagen war der Sachverhalt klar zu erkennen und eine ordnungsgemäße Bearbeitung möglich.

Frage:

Herr Meissner, ist Ihnen in dieser Hinsicht nicht möglicherweise ein Erinnerungsfehler unterlaufen? War es nicht vielmehr so, daß in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle von den Stapostellen ein ~~erdmange~~ schriftlicher Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Personalbogen, Vernehmungsniederschrift, Ärztliches Zeugnis) eingereicht wurde? Nehmen Sie bitte zu dieser Frage nach Durchsicht der Ihnen aus Dok.Bd. 1 Bl. 5/6, 37, 49/50, 104, 129, 173/177 ~~Stellung~~ vorgelegten Dokumente Stellung.

Antwort:

Zu meiner Zeit gab es solche schriftlichen Anträge, wie sie mir hier aus dem Dok.Bd. 1 vorgelegt wurden, nur in den von mir bereits erwähnten 1 % aller Fälle. In allen anderen Fällen gingen nur, wie bereits erwähnt, diesbezüglich Fernschreiben ein. Es war der große Ärger der Sachbearbeiter von II D, daß nur solche Fernschreiben eingingen, die eine Bearbeitung sehr schwierig gestalteten. In dieser Hinsicht liegt kein Erinnerungsfehler meinerseits vor, es war vielmehr so, wie ich es geschildert habe.

Frage:

Wurden bei den mit Fernschreiben gestellten Anträgen die erforderlichen <sup>(ca)</sup> Unterlagen für eine tatsächliche Beurteilung des Falles vor dem Ausspruch der Schutzhaft von den Stapostellen - evtl. auf Anforderung durch das Ref. II D Gestapa - nachgereicht oder begnügte sich II D mit diesen Fernschreiben?

Antwort:

Für uns reichten diese Fernschreiben sowie die jeweils beigefügte bzw. angeforderte Stellungnahme des Sachreferats des Gestapa aus.

Noch zur Antwort:

Wenn ich zu K e t t e n h o f e n sagte, dieser Fall wäre ohne die näheren Unterlagen nicht zu bearbeiten, so antwortete dieser sinngemäß: Die Vernehmungsniederschriften und sonstigen Unterlagen befinden sich beim Sachreferat und daher genügt uns die Stellungnahme des Sachreferats.

Um nachträglich auch unsere Akten vollständig zu bekommen, forderten wir trotzdem in allen Fällen die erforderlichen Unterlagen von den Stapostellen an. Trotzdem kamen die Unterlagen nur sehr zögernd, z.T. erst nach mehrfacher Erinnerung und teilweise überhaupt nicht. Wenn wir zu sehr wegen dieser Unterlagen drängten, kam es häufig vor, daß die Stapostelle dann sagte, der Betreffende könne entlassen werden. Nach erneuter Prüfung sei die Stapostelle nunmehr zu der Ansicht gekommen, daß eine Inschutzhaftnahme nicht mehr erforderlich sei.

Ich sah damals keine Möglichkeit, bei den Stapostellen die Einreichung von Anträgen in der dafür vorgesehenen Form zu erreichen, nachdem K e t t e n h o f e n als alter und in Schutzhaftensachen erfahrener Beamter mir gesagt hatte, daß wir uns mit der Stellungnahme des Sachreferates begnügen müßten.

Diese komische und behördenfremde Art der Bearbeitung veranlaßte mich auch dazu, immer wieder <sup>bei</sup> P R Z i m m e r m a n n vorstellig zu werden und ihn zu bitten, mich aus diesem Schutzhaftreferat zu versetzen.

Wenn ein Antrag auf Inschutzhaftnahme einging, wurde dieser umgehend dem Sachreferat übersandt mit der Bitte um Stellungnahme. Es gab auch Anträge, die direkt beim Sachreferat eingingen und dann schon mit dessen Stellungnahme versehen zum Ref. II D kamen.

Die Stellungnahmen des Sachreferats waren entweder in Schreibmaschine oder handschriftlich geschrieben. Ich kann nicht sagen, ob sie vom jeweiligen Referenten oder lediglich von einem Sachbearbeiter unterschrieben waren, da ich die Referenten nicht kannte.

Ich kann mich an folgende vier Fallgruppen für die Stellungnahmen der Sachreferate erinnern:

Schutzhaftverhängung wird als nicht erforderlich abgelehnt;  
der Fall eignet sich für eine Abgabe an die ordentlichen Gerichte;

Der Betreffende ist in ein KL einzuweisen oder für..... Wochen in Polizeihaft zu nehmen.

Diese Stellungnahme der Sachreferate war für das Ref. II B bindend.

Ich hatte überhaupt keine Möglichkeit, der Stellungnahme des Sachreferats nicht zu entsprechen und mußte dieser unbedingt folgen. Dies galt auch in den Fällen, in denen ich nach dem Inhalt der Akten die Stellungnahme des Sachreferats nicht teilte.

Wenn das Sachreferat die Einweisung in ein KL anordnete, war der rote Schutzhaftbefehl auszufüllen, und zwar nach meiner Erinnerung in drei Ausfertigungen. Bei der Begründung des Schutzhaftbefehls kam ich immer ins Stolpern und ging zu K e t t e n h o f e n, um mir von diesem Rat zu holen; denn wie konnte ich den Schutzhaftbefehl begründen, wenn sich doch praktisch außer dem Fernschreiben und der Stellungnahme des Sachreferats vielfach nichts in den Akten befand. Darüber war ich immer sehr unglücklich.

Daneben hatte ich nach meiner Erinnerung einen kurzen Vermerk abzusetzen, aus dem hervorging, welche Stapostelle den Antrag mit welcher Begründung stellt und welche Stellungnahme das Sachreferat dazu abgegeben hat.

Meine Tätigkeit als Sachbearbeiter war damit beendet. Ich gab die Akten dann an Dr. B e r n d o r f f, der sie an M ü l l e r weiterleitete. Dieser holte dann die Unterschrift von HEYDRICH oder Dr. B e s t ein; zu meiner Zeit unterschrieb hauptsächlich Dr. B e s t.

Diesen Weg entnahm ich den Akten, wenn ich sie später wieder in die Hände bekam. Ich selbst zeichnete die Akten auf dem Weiser in diesen Fällen nur an Dr. B e r n d o r f f aus.

Die Unterschrift von Dr. B e s t war nach meiner Erinnerung - das weiß ich noch genau - stets im Original gehalten; die Unterschrift von H e y d r i c h sah ich auf diesen Schutzhaftbefehlen nur gelegentlich als Originalunterschrift, überwiegend war es ein Faksimilestempelabdruck. Die Unterschrift von MÜLLER habe ich in diesem Zusammenhang nie gesehen.

Ob ich beim Erlaß eines Schutzhaftbefehls über die von mir bereits geschilderten Arbeiten hinaus ein Anschreiben an die beantragende Stapostelle wie Dok.bd. 1, Bl. 7 abzufassen hatte, kann ich nicht sagen.

Die Frage, in welches KL der Betreffende einzuliefern war, richtete sich zu meiner Zeit nach regionalen Gesichtspunkten. Die im Norden Deutschlands Wohnenden kamen nach Sachsenhausen und die aus dem Süden Deutschlands nach Dachau. Daneben gab es noch ein KL für Frauen, dessen Name mir allerdings entfallen ist und der mir auch auf Vorhalt - Ravensbrück - nicht wieder in Erinnerung kommt. In andere KL als in die genannten erfolgten zu meiner Zeit keine Einweisungen, jedenfalls kann ich nicht daran erinnern.

Wenn sich ein Schutzhäftling im KL befand, wurden in regelmäßigen Abständen von drei Monaten sog. Haftprüfungen durchgeführt. Ich bat dann jeweils unter Übersendung der Akten das Sachreferat um Stellungnahme ~~des~~ zur Frage der Haftfortdauer.

In den meisten Fällen - ich kann nicht sagen ob in allen - waren von uns aus zuvor vom Betr. KL Führungsberichte angefordert worden. In besonders gelagerten Fällen wurden diese Führungsberichte auch vom Sachreferat aus angefordert und uns dann mit der Stellungnahme übersandt. In den übrigen Fällen leiteten wir die Akten nach Eingehen des Führungsberichtes zur Stellungnahme dem Sachreferat zu. Ich kann nicht sagen, ob darüber hinaus auch Stellungnahmen der ~~Sachre-~~ Stapostellen angefordert wurden.

In allen Fällen, ob nun Sachreferat und Lagerkommandant oder nur einer von beiden Stellen sich für eine Entlassung aussprachen oder ob auch beide Stellen eine Entlassung ablehnten, ging der Vorgang dann entweder zum Ausspruch der Entlassung oder zur Verlängerung der Schutzhaft auf dem üblichen Wege über Dr. B e r n d o r f f und M ü l l e r an Dr. B e s t bzw. H e y d r i c h zur Entscheidung. Ich durfte als Sachbearbeiter die Schutzhaft nicht einmal dann verlängern, wenn ~~alle~~ <sup>alle</sup> der gehörten Stellen sich gegen eine Entlassung aussprachen. Ich glaube auch nicht, daß Dr. B e r n d o r f f hierzu befugt war. Hierbei bleibe ich auch nach eingehendem Vorhalt. Diese Frage mußte allerdings Dr. B e r n d o r f f beantworten können.

Ich werde nun darüber befragt, welcher Arbeitsweg zu meiner Zeit beim Eingehen von Mitteilungen über das Ableben von Schutzhäftlingen einzuhalten war. Hierzu bemerke ich, auch nach eingehender Überlegung und Erforschung meiner Erinnerung, daß mir damals nicht ein einziger Fall bekanntgeworden ist, daß in der von mir bearbeiteten Rate mir jemals eine Todesmitteilung vorgelegt worden ist.

Auf Vorhalt und unter eingehendem Hinweis darauf, daß dieser Punkt meiner Aussage nach den bisher in diesem Verfahren gemachten Bekundungen nicht stimmen kann und daß das Gestapa nach den damals geltenden Bestimmungen von jedem einzelnen Todesfall alsbald Mitteilung erhielt:

Ich kann mich ~~aber~~ das Eingehen von Todesmitteilungen wirklich nicht erinnern und kann doch nicht etwas sagen, was ich nicht mehr weiß. Ich wüßte auch garnicht zu sagen, welche Verfügung ich beim Eingang einer Todesmitteilung abzusetzen gehabt hätte, wenn mir damals eine solche vorgelegt worden wäre. Deshalb vermute ich, daß im Ref. II D irgendein Sachbearbeiter speziell mit der Bearbeitung von Todesmitteilungen befaßt war.

Mir werden nunmehr die Namen der Beschuldigten aus dem Ref. IV C 2 genannt und ich werde jeweils (ggf. anhand der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 RSHA) sagen, was ich zu ihnen noch in Erinnerung habe:

Dr. Berndorff, Emil

erwähnte ich schon. Er hatte fast nie Zeit und wünschte möglichst nicht mit Einzelfragen behelligt zu werden. Wenn ich mich wegen irgendeiner Frage einmal an ihn wandte, sagte er zu mir: "K e t t e n h o f e n weiß Bescheid, halten Sie sich an den". Ich kann mich nicht daran erinnern, jemals an einer Dienstbesprechung bei Dr. BERNDORFF teilgenommen zu haben.

B o n a t h (Bild 3)

war Sachbearbeiter.

D i d i e r

ebenfalls.

F e u ß n e r

war bei II D nach K e t t e n h o f e n der dienstälteste Beamte. Er bearbeitete mehr die Generalia.

F i n k e n z e l l e r

war Sachbearbeiter.

I b s c h

ebenfalls.

J u n g n i c k e l

war zu meiner Zeit ein ruhiger und sachlicher Registrator; mit ihm konnte ich als dem einzigen der Registratoren etwas sachlich besprechen.

K e t t e n h o f e n

erwähnte ich schon verschiedentlich.

K u b s c h

war ein sehr netter ruhiger Sachbearbeiter und hatte mit den Angehörigen der Registratur den selben Ärger wie ich.

O b e r s t a d t (Bild 30)

war Sachbearbeiter.

R e n d e l (Bild 34)

war zu meiner Zeit Registrator.

Ich möchte auf Befragen noch nachtragen, daß ich im Jahre 1938 - ich berichtige nach Einsicht meiner Unterlagen : Am 1.10.1937 - zum POI befördert worden bin.

Ende der Vernehmung 13.00 Uhr.

Ich konnte der Vernehmung in allen Punkten folgen; eine Pause wurde auf meinen Wunsch hin nicht eingelegt.

Der mich begleitende Rechtsanwalt Bösche hat mir nach der Vorbesprechung erklärt, daß er keinerlei Bedenken sehe, daß ich mich zum vorstehenden Sachverhalt äußern könne. Ich habe mich diesem Rat angeschlossen.

Abschließend möchte ich bemerken, daß ich mit keinem ehemaligen Angehörigen des RSHA in Verbindung stehe und auch nicht etwa von dieser Seite aus dazu aufgefordert worden bin, ~~was~~ zurückhaltende oder keine Angaben zu machen.

Geschlossen:

*Uged  
Stuikow*

*Ullyp* .....

Johannes *Meyer* .....

Ra.  
*Raubas*

Ich bestätige durch meine Unterschrift, daß ich der gesamten Vernehmung beigewohnt habe.

*Kennia J...*

Anlage zur Vernehmung Meissner, Johannes, vom 23.8.1966

V e r m e r k:

Herr Meissner erklärte sich ursprünglich bereit, der Vorladung Folge zu leisten und Angaben zur Sache zu machen. Dies wurde dem PP Berlin I - A - KI 3 fernschriftlich am 4.8.1966 mitgeteilt.

Nach Antritt der Dienstreise der Unterzeichner hat Herr Meissner mit seinem Rechtsanwalt gesprochen und sich dahin entschieden, daß er nur in dessen Gegenwart aussagen wolle. Vorherrschend dafür war, daß Herr Meissner die Meinung vertrat, die Vernehmenden kämen "aus Ludwigsburg" und wollten ihm möglicherweise "mit juristischen Spitzfindigkeiten" in ein Verfahren als Beschuldigten bringen.

Dies habe ihm "jemand" zwischenzeitlich gesagt; den Namen dieser Person - es handele sich nicht um einen Angehörigen des ehemaligen RSMA - wolle er nicht preisgeben.

Da der Rechtsanwalt - Dr. Blüthchen - zum Vernehmungszeitpunkt außerhalb Neumünsters in Urlaub weilte, wurde fernschriftlich um Verschiebung des Vernehmungstermins gebeten.

Dieses Fernschreiben erreichte die Unterzeichner nicht mehr, sodaß sie in den Abendstunden des 22.8.1966 in Neumünster eintrafen.

Hier wurde ihnen der Sachverhalt von der Kripo mitgeteilt.

Nach fernmündlicher und persönlicher Rücksprache - Herr Meissner wurde durch die Unterzeichner auf seinen Wunsch in seiner Wohnung aufgesucht - erklärte sich Herr Meissner bereit, nunmehr zur Sache auszusagen, wenn ihm gestattet werde, den Vertreter seines Rechtsanwaltes mitzubringen. Diesem Wunsche wurde ihm entsprochen.

*Nagel*  
(Nagel, StA)

*Schultz*  
(Schultz, KOM)

Neuminster, den 23. August  
1967.

**Strafsache**

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner

als Richter, ~~als~~ Untersuchungs-

Richter

Just.-Angest. Rendigs  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

~~d~~ W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Es erschien

d er nachbenannte — Zeug e — Sachverständige —

Meißner.

D er — Zeug e — Sachverständige —  
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der  
Person d ~~er~~ <sup>er</sup> Beschuldigten bekannt gemacht. Er — Sie —  
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß  
die Aussage zu beeden ist, wenn keine im Gesetz be-  
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — Sie —  
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-  
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen  
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-  
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der  
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-  
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe. Belehrt auch  
nach § 55 ~~StPO~~ <sup>StPO</sup> Erschienene wurde — und zwar  
die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später ab-  
zuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

1. Zeug e — Sachverständige —

Ich heiße Johannes Meißner  
bin 66 Jahre alt, Reg. Amtmann a.D.  
in Gadeland, Kreis Segeberg.  
Heinrich-Wittorf-Str. 10,  
m.d.Angesch. n. v. u. n. v.

Z.S.: Über meinen beruflichen Werdegang habe ich mich bereits in meiner Vernehmung vom 23. August 1966 Bd. VII Bl. 225 ff. geäußert. Diese Angaben sind richtig und erschöpfend. Ich mache sie zum Gegenstand auch meiner heutigen Vernehmung .

Wie ich bereits angegeben habe, kam ich im Frühjahr 1937 zum damaligen Referat II D (Schutzhaftreferat) des Ge Reichsministeriums des Innern - Abt. Hauptamt Sicherheitspolizei - . Leiter dieses Referats war der damalige Krim. Rat und Oberregierungsrat Dr. Bernddorff. In dieser Dienststelle blieb ich bis zum 23. 8. 1939.

Zu meiner Tätigkeit gehörte u. a. das Entwerfen von Schutzhaftverfügungen. Der Vorgang war so, daß die Sachbearbeiter Anträge auf In-Schutzhaftnahmen von den einzelnen Gestapo-Stellen des Reiches erhielten. Zuständig für die Inschutzhaftnahme einer Person war nach dem grundlegenden Erlass vom 25. 1. 1938 (Dok. Bd. VIII Bl. 60 ff. ) ausschliesslich das geheime Staatspolizeiamt in Berlin. Dieses Amt ~~II enthielt~~ gliederte sich in einzelne Sachreferate und das Schutzhaftreferat. Die einzelnen Sachreferate waren zuständig jeweils für einen bestimmten Personenkreis bzw. Täterkreis, z.B. gab es ein Kommunistenreferat, Referat für Bibelforscher, ein Judenreferat, für Homosexuelle und Asoziale us.f . Vor der Inschutzhaftnahme einer Person war zwingend vorgeschrieben, die Stellungnahme des infragekommenden Sachreferats einzuholen. Lagen Schutzhaftantrag der Stapo-Stelle und Stellungnahme des Sachreferats vor, und ~~stimmten~~ <sup>stimmten</sup> beide darin überein , daß Schutzhaft anzuordnen war, so hatte der Sachbearbeiter die Schutzhaftverfügung entsprechend dem Antrage und der Stellungnahme des Sachreferats abzusetzen. Ihm stand ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Zulässigkeit der Schutzhaft i.S. von § 1 des Erl. vom 25. 1. 1938 nicht zu. Der Antrag der Stapo-Stelle bzw. die Stellungnahme des Sachreferats waren allein bindend.

Der Sachbearbeiter versah die Schutzhaftverfügung mit seinem Handzeichen und legte sie dem Referatsleiter vor. (Dr. Bernddorff unterschrieb damals nicht selbst die Schutzhaftanordnung, sondern zeichnete sie auch nur ab und leitete sie weiter zum Amtschef II, der sie unterschrieb; mitunter gingen die Schutzhaftanordnungen sogar bis zu Heydrich selbst zur Unterschrift, bzw. zu dessen Vertreter Dr. Best.

Auch Dr. Bernddorff hatte nicht die Befugnis, die Rechtmäßigkeit

des Schutzhaftrages nachzuprüfen. Er war gleichfalls an den Antrag und die Stellungnahme des Sachreferats gebunden.

Das Schutzhaftrreferat war zwar den Sachreferaten nicht unterstellt, sondern gleichgestellt, dies galt aber praktisch nur auf dem Papier. In Wahrheit war das Sachreferat maßgeblich, und das Schutzhaftrreferat nur das ausführende Organ. Hinzu kam, daß Dr. Berndorff, im Grunde ein rechtschaffener, aber weicher Mann, nicht die Persönlichkeit war, sich gegenüber den Sachreferaten durchzusetzen und auch gegenüber dem Amtschef II, SS-Gruppenführer Müller, seine gegenteilige Meinung im Einzelfall durchzusetzen. Dr. Berndorff war einfach als alter Kriminalbeamter den Leuten, die vom SD kamen, nicht gewachsen.

Mir ist ein Fall erinnerlich, in dem der Amtmann Kettenhofen, Sachbearbeiter gleich mir, einen Fall, der ihm nicht behagte, Dr. schriftlich Müller vortrug und seine von der Stellungnahme des Sachreferats abweichende Meinung darlegte. Dies war zu einer Zeit, als Dr. Berndorff in Urlaub war und Kettenhofen meiner Ansicht nach die Vertretung hatte. Ich sprach Kettenhofen etwas später auf diesen Fall hin an und er sagte mir, Müller habe auf auch seine Vorlage "abgelehnt" und somit den Standpunkt des Sachreferats geteilt. Kettenhofen sagte dann noch dem Sinne nach, es hat keinen Zweck, gegen die Meinung des Sachreferats anzugehen, bei Müller kommt doch nicht durch.

Nach kurzer Zeit meiner Tätigkeit im Schutzhaftrreferat hatte ich erkannt, daß ich praktisch nur Schreiber für das Referat war. Das paßte mir nicht, weil ich gewohnt war, selbständig zu arbeiten und dieses für meine Pflicht hielt, einen Fall, den ich zu bearbeiten hatte, auch nachzuprüfen. Da mir dies verwehrt war, trachtete ich danach, vom Schutzhaftrreferat wegzukommen. Dies gelang mir dann auch, wie ich bereits bei meiner Vernehmung vom 23. Aug. 1966 geschildert habe.

Aber auch aus einem anderen Grunde betrieb ich meine Versetzung. Mir gefiel die Arbeit auch vom Materiellen her nicht. Ich erinnere mich, daß ich einmal eine "ältere Bibelforscherin" (Angehörige der Zeugen Jehovas), gegen die <sup>die</sup> Staatspolizeistelle einen Schutzhaftrtrag gestellt hatte, in Schutzhaft zu nehmen hatte, was mir nicht nur gegen den Strich, sondern auch gegen mein Rechtsempfinden ging.

Ich hatte erkannt, daß ich in Ausführung der "Anordnungen" von Stapo-Stellen und Sachreferat Dinge tun mußte, die mit meinem eigenen Rechtsempfinden nicht in Einklang zu bringen waren.

Als es mir gelang, versetzt zu werden, war ich einer schweren Sorge enthoben. Später erfuhr ich, daß ich ursprünglich nur für einige Wochen "ausgeborgt" werden sollte. Nur meinem späteren Chef Admiral Canaris, hatte ich zu verdanken, daß ich endgültig ~~ver-~~  
~~setzt-wurde-~~ bei der Wehrmacht bis Kriegsende verbleiben durfte.

Meine Versetzung gelang auch nur deshalb, weil ich zuvor beim Polizeipräsidium in Berlin als Spezialist für Paß- und Ausländerwesen tätig war und folglich auf diesem Gebiet über Spezialkenntnisse verfügte und die Wehrmacht gerade zu dieser Zeit einen Spezialisten dieser Art benötigte. Ich möchte meinen, wenn ich diese Voraussetzungen nicht erfüllt hätte und wenn bei der Wehrmacht kein Bedarf bestanden hätte, wäre es mir nicht gelungen, vom Amt II fortzukommen. Bemerken möchte ich noch, daß durch die ~~verständ-~~  
~~nisvolle~~ Mithilfe des damaligen Polizeirates Zimmermann mir mein Vorhaben noch erleichtert worden war. Es war mithin besonders günstige Umstände, die mir meine Freistellung erreichten.

Für jeden Angehörigen, insbesondere jeden Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats, und für Dr. Berndorff selbst wäre ein Fortgang aus dem Amt II m. E. nicht möglich gewesen, insbesondere nicht mehr seit Kriegsbeginn. Ich möchte meinen, daß der Sachbearbeiter, der noch nach Kriegsbeginn, insbesondere bei dem Nachfolger von Zimmermann einen Antrag auf Versetzung gestellt hätte, nicht nur abschlägig beschieden worden wäre, sondern mit erheblichen dienstlichen Unannehmlichkeiten hätte rechnen müssen. Dies erscheint mir noch das geringste Übel. Möglicherweise wäre er, wenn er das Arbeitsgebiet selbst kritisiert hätte und sich geweigert hätte, weiter die Sachfragen der Tätigkeit auszuüben, wegen Befehlsverweigerung selbst in Haft genommen worden oder zur Bewährungseinheiten an die Front geschickt worden. Ich möchte es deshalb als unmöglich bezeichnen, daß ein im Schutzhaftreferat tätiger Sachbearbeiter seinen Arbeitsplatz hätte wechseln können. Ich möchte bemerken, daß die Sachbearbeiter, ~~etwie~~ wie alle anderen SS-Angehörigen, unter besonderen SS-Gesetzen bestanden und der Rechtsprechung des SS-Polizeigerichts unterworfen waren. Diese Gerichte machten in Fällen der Befehlsverweigerung kurzen Prozess.

Das eben Gesagte gilt m. E. in besonderem Maße auch für den Referatsleiter Dr. Berndorff.

Ich bin daher der Überzeugung, daß weder Dr. Berndorff, noch die Sachbearbeiter nach Kriegsbeginn eine Möglichkeit hatten, ihre Tätigkeit aufzugeben oder zu wechseln, sondern daß sie gezwungen waren, auch gegen ihre Überzeugung die Tätigkeit weiter fortzusetzen, wenn sie nicht ~~für-eigene~~ ihre eigene Person auf das Schwerste gefährden würden.

Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Aussage vom 23. August 1966, die ich mir noch einmal durchgelesen habe und als richtig und vollständig anerkenne, soweit mir ~~hier~~<sup>dies</sup> nach 30 Jahren noch möglich gewesen ist. Ich mache daher meine damaligen Aussage zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.  
Weitere Angaben kann ich nicht machen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Verrechnungsübersicht vom 25. 8. 66  
2. Ordner Ref. Aug. IV C 2